



19/SN-388/ME

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 3. Mai 1994
ÖGZ 321/94; zAn das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Betreff: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994
GZ 603.363/63-V/I/94

| | |
|----------|---------------|
| Betreff | GESETZENTWURF |
| Zl. | 34 -GE/19 94 |
| Datum: | 18. MAI 1994 |
| Verteilt | 20. Mai 1994 |

f. Weissmann

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen

Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 3. Mai 1994
ÖGZ 321/94; DDr.Bi/z

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Betrifft: GZ 603.363/63-V/I/94
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 im Sinne der Strukturreform des Bundesstaates
geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfs und erlaubt sich,
innerhalb offener Frist die nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Das Österreichische Notariat begrüßt die vorgeschlagene Strukturreform des Bundesstaates, er-
laubt sich jedoch, auf einige Aspekte ausdrücklich hinzuweisen.

Zunächst erscheint es unbedingt erforderlich, den Entwurf der Verfassungsnovelle um Bestim-
mungen zu ergänzen, die die Einheitlichkeit der österreichischen Rechtsordnung in ihren Grund-
sätzen gewährleisten und Koordinationsinstrumente zwischen den einzelnen Landesgesetzgebern
vorsehen, die für eine Einheitlichkeit jener Bestimmungen sorgen, die nicht nur einzelne Bundes-
länder betreffen (Formulare, Antragsfristen, Begriffsbestimmungen, etc.).

In diesem Zusammenhang vermißt das Österreichische Notariat eine Reform der Bestimmungen
über den Bundesrat und über dessen langgeforderte Aufwertung. Gerade der Bundesrat könnte
sich als zwingend vorgesehenes Koordinationsinstrument eignen.

Zu den Kompetenzbestimmungen wird bemerkt, daß in Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG eine
generelle Grundverkehrskompetenz der Länder vorgesehen ist. So weit es sich um eine bloße
Kompetenzvorschrift handelt, ist dies, da nunmehr sämtliche Grundverkehrskompetenzen bei den
Ländern konzentriert sind, zu begrüßen. Wegen der herrschenden Auslegungsprobleme und der

Rechtsprechung zu Artikel 6 STGG über die Freiheit des Liegenschaftserwerbs kommt jedoch Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG eine grundlegende interpretative Bedeutung zu (vergleiche Korinek, Immobilienzeitung 1991, 232 ff. Korinek, Zeitschrift für Verwaltung 1992, 8 ff.). Dies ergibt sich auch daraus, daß die neue Fassung des Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG eine Regelung des Rechtserwerbs von Todes wegen - außer durch gesetzliche Erben - ausschließt, was nicht auf eine Bundeskompetenz in diesem Bereich, sondern auf eine Unzulässigkeit derartiger Regelungen hindeutet. Wegen der grundrechtsbeschränkenden Bedeutung der neuen Kompetenzbestimmung ist es daher erforderlich, die Garantien des Artikel 6 STGG durch eine Novelle des Grundrechtskatalogs auszubauen.

Soweit eine Reform des Grundrechtskatalogs damit angesprochen ist, sollte auch die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberatenden Berufe als Rechtsschutzgarantie für die Staatsbürger neu überdacht und in der Verfassung garantiert werden.

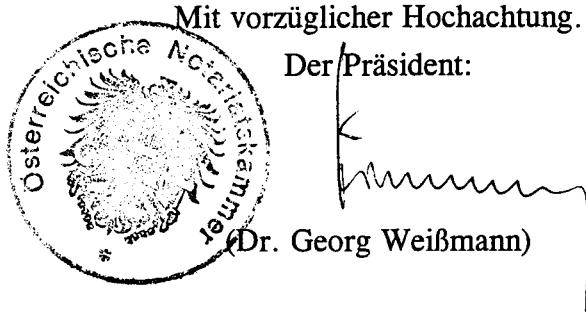
Im Zusammenhang mit der Koordination der Rechtsordnung muß auch die neue Bestimmung des Artikel 15 Abs. 2 B-VG, der den seinerzeitigen Artikel 15 Abs. 9 B-VG ersetzt, einer Betrachtung unterzogen werden. Hier sind nunmehr die Länder ermächtigt, zivilrechtliche Bestimmungen mit Zustimmung der Bundesregierung auch über den derzeitigen Kompetenzbereich hinaus zu treffen, wenn sich die Regelungen als zweckmäßig erweisen, soweit eine bundesgesetzliche Ermächtigung hiezu besteht oder die Bundesregierung ihrer Kundmachung ausdrücklich zugestimmt hat. Wegen der herrschenden Gewaltenteilung erscheint es unzulässig, die Zustimmung der Bundesregierung als Instrument der Kompetenzverteilung heranzuziehen. Auch die bundesgesetzliche Ermächtigung sollte sich nur in engem Rahmen halten dürfen, um die Einheit der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Abschließend erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer jedoch mitzuteilen, daß das Novellenvorhaben positiv beurteilt wird, da es einen ersten Schritt zur Neukodifikation des Verfassungsrechts darstellt.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Präsident:



(Dr. Georg Weißmann)